



Agraranträge 2023

Die Agraranträge 2023 sind eingereicht. Die Antragstellung erfolgte dieses Jahr unter besonderen Bedingungen. Durch die neue Agrarreform gab es viele Neuerungen und Unklarheiten, weil noch Klärungsbedarf auf der Bundesländer Ebene bestand. Dies führte zu einer verzögerten Bereitstellung der Antragssoftware und einer deutlich erhöhten Beratungsnachfrage. Das hatte zur Folge, dass das Tagesgeschäft nahezu zum Erliegen kam.

Wir arbeiten auf Hochtouren, alles liegende gebliebene schnellstmöglich abzuarbeiten und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Unsere Arbeit wurde durch die (2023 einmalig) vereinfachten Fruchtfolgeregelungen und die Vereinfachung der Bracheregelung erleichtert, da so viele Landwirte die neuen Regelungen einhalten können.

Jeder Betrieb kann jetzt in Ruhe planen, wie die Regelungen betriebsindividuell ab 2024 eingehalten werden können

und wie viel Prozent Brache in jedem einzelnen Betrieb fehlen. Ab 2024 wirken dann die letzten Regelungen aus der GAP 2023. So sind Brachen direkt nach der Ernte zu begrünen und die Ausnahme für den Fruchtwechsel sind an enge Vorgaben geknüpft. Sollten Sie dazu Beratungsbedarf haben, melden Sie sich bitte rechtzeitig.

Aber nach dem Antrag ist vor dem Antrag und so sind die Antragssteller auch weiterhin gefragt. Die Überprüfung der Flächen findet mittels Satellit statt. Sollten dort Unklarheiten auftreten, wird sich das Landesamt (LLnL) beim jeweiligen Antragsteller über die bereits angekündigte APP melden und einen Auftrag erstellen, der dann abgearbeitet werden müsste. Bitte laden Sie sich die Profil SH APP herunter, damit offene Fragen schnellstmöglich geklärt werden können (siehe Seite 2).

Ihr Kreisgeschäftsführer
André Jöns

Düngeberatung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse

Seminartermin am Dienstag, 5. September 2023

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2020 liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern. Für Betriebe welche erstmalig mit der Änderung der LDüV vom 18. November 2022 Flächen in den roten Gebieten bewirtschaften ist der Nachweis bis zum **31. Dezember 2023** zu erbringen.

Angesprochen für den Schulungstermin sind exklusiv alle betroffenen Betriebe, die noch keine Bescheinigung erlangt haben. Auch Betriebe, die jüngst erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben, oder Betriebsleiter, die unlängst einen Betrieb übernommen haben, müssen an einer Düngeberatung teilnehmen. Die Landwirtschaftskammer bietet dazu folgenden Seminartermin an.

**Webseminar über Zoom am:
Dienstag, 5. September 2023**

Die Düngeberatung

findet von 9:00 bis 13:15 Uhr statt.

Für die Teilnahme sind ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>

Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet **35 Euro**.

Bei Fragen ist Ansprechpartner:

Peter Lausen, Tel.: 04331-9453-341, plausen@lksh.de

Diese verpflichtende Beratung wurde der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom Land übertragen. Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLnL) auf Verlangen nachzuweisen. Die Verstöße im Düngerecht können zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen

Peter Lausen
Landwirtschaftskammer SH

App für den Sammelantrag 2023: Eigene Fotos statt Vor-Ort-Kontrolle

Verwendung der App „Profil SH“ für den Sammelantrag (kurz zusammengefasst)

Fotos mit der App erstellen:

Mit der App Profil SH können geotagged Fotos erstellt werden. Dies bedeutet, dass jedes Foto automatisch mit Informationen über den Aufnahmestandort und die Uhrzeit versehen wird. Dies ermöglicht es der Verwaltung, die Korrektheit der Angaben im Antrag zu überprüfen und eventuelle Fehler schneller zu erkennen. Sollten Fehler erkannt werden, dann bekommt der Antragstellende eine Mitteilung zu dieser Feststellung. Der Antrag kann durch diese Mitteilungen korrigiert oder angepasst werden, sodass eine Sanktionierung nicht mehr angerechnet wird. Zusätzlich werden Kontrollen vor Ort für diese Nachweise nicht mehr erforderlich. Damit entfällt das mitunter zeitaufwendige Begleiten einer Vor-Ort-Kontrolle.

Es können sogar schon Bilder direkt beim Mähen oder Mulchen von Grünland oder Brachen erstellt werden. Gerade die Fragen nach der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Mindesttätigkeit werden tendenziell häufiger gestellt werden, sodass ein Vorhalten dieser Bilder vorteilhaft ist. Das spart Zeit und Anstrengungen und sichert den Antrag ab.

Mit der App sollen auch Bilder ohne einen Auftrag erstellt werden, um beispielsweise die für die Öko-Regelung 5 geforderten Nachweise von Kennarten zu dokumentieren.

Bei der Aufnahme von Bildern ohne konkreten Auftrag sollte die aktive Abmeldung aus der App vermieden werden. Dies kann je nach installierter App-Version dazu führen, dass alle nicht eingereichten Bilder gelöscht werden. Bei der Abmeldung erscheint ein entsprechender Hinweis. Es empfiehlt sich, die App immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

App herunterladen

Die App kann im Google Play-Store für Android heruntergeladen werden und ist über folgenden Link zu finden: <https://t1p.de/9ntx4>

Nutzer von Apple-Geräten finden die App nicht über die Suchfunktion im App-Store, sondern unter: <https://t1p.de/epqv6>

Anmeldung: Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die beispielsweise zur Anmeldung in *Profil Inet* verwendet wird.

Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Geräts aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht aufgenommen werden und würde als Nachweis nicht anerkannt werden.

Digitale Düngedatenbank ENDO SH: Meldung weiterhin möglich

Die Düngedatenbank, die Dokumentation der tatsächlichen Düngung und die Berechnung der 170 kg-N-Obergrenze sind die Kernelemente des aktuellen Düngerechts. Diese Düngedokumentationen sind zukünftig bis zum Ablauf des **31. März** für das abgeschlossene

Düngejahr zu melden. Dafür wurde das Online-Portal ENDO SH geschaffen. Betriebe, die unter die Meldepflicht fallen, bekommen weiterhin die Chance Ihre Daten für das letzte Kalenderjahr zu melden.

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön
Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Jetzt macht die Landwirtschaft Schule

In diesen Wochen startet eine neue Bildungsinitiative, bei der Landwirte und Landwirtinnen in die Schulen gehen, um dort an der Seite von Lehrkräften Kinder und Jugendliche über die Arbeit und das Leben in der Landwirtschaft zu informieren – glaubwürdig, lebensnah und vielfältig. „Landwirtschaft macht Schule“ heißt die Initiative, die vom i.m.a e.V. und dem Forum moderne Landwirtschaft e.V. ins Leben gerufen wurde. Sie bringt Landwirte und Lehrkräfte zusammen, um so den Unterricht durch die authentischen Beiträge der Praktiker vom Bauernhof zu bereichern.

Immer mehr Menschen kritisieren, dass in den Schulen zu wenig Wissen über die Landwirtschaft vermittelt werde (in einer i.m.a-Umfrage haben dies zuletzt 63 Prozent der Bevölkerung bemängelt). Dem können nun Landwirtinnen und Landwirte entgegenwirken. Sie werden dabei von der Initiative „Landwirtschaft macht Schule“ unterstützt. Sie stellt Lehr- und Lernmaterial zur Verfügung, bietet den Frauen und Männern, die in die Schulen gehen wollen, Fortbildungen an und vernetzt sie mit Lehrkräften und Partner-Institutionen. Dies alles geschieht kostenlos.

Für den Austausch steht auf www.landwirtschaft-machtschule.de eine Plattform bereit, auf der sich alle Bildungspartner registrieren können. So finden sie zueinander. Die Seite bietet zudem eine Fülle an Tipps und Hilfestellungen, auch für den für manche Landwirtin und manchen Landwirt vielleicht ungewohnten Auftritt vor einer Schulklasse. Denn die Praxis zeigt immer wieder: Gerade Kinder und Jugendliche entwickeln großes Vertrauen gegenüber Menschen, die aus eigenem Erleben berichten. Und niemand ist besser geeignet,

über die Themen der Landwirtschaft zu informieren, als die Menschen, die täglich auf den Feldern und in den Ställen arbeiten. Auch Landwirtinnen und Landwirte vom Kreisbauernverband Plön können mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungsberichten dazu beitragen, dass künftig im Schulunterricht ein realistisches Bild von der Landwirtschaft vermittelt wird, was noch viel zu selten im Unterricht vorkommt, wie 64 Prozent der Bevölkerung in der i.m.a-Umfrage geurteilt haben.

Landwirtinnen und Landwirte, die sich dieser Aufgabe widmen wollen – die auch honoriert werden kann – registrieren sich auf www.landwirtschaft-machtschule.de. Wer sich weitergehend informieren lassen möchte, ruft Josephine Glogger-Hönle an (Tel. 0160 83 58 904). Die Koordinatorin der Bildungsinitiative ist selbst Landwirtin.

i.m.a. **Bernd Schwintowski**



Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Aus gegebenem Anlass und vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möchte ich die arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflichten in den Betrieben thematisieren.

Grundsätzlich bestehen für verschiedene Mitarbeitergruppen auf Basis unterschiedlicher Rechtsvorschriften verschiedene Dokumentationspflichten, die aktuell auch verstärkt Inhalt von Betriebsprüfungen sind.

1. Mitarbeitergruppen

Es gibt grundsätzlich die zwei großen Gruppen „geringfügig Beschäftigte“ und „Festangestellte“. Eine Sonderrolle innerhalb beider Gruppen bilden die MiFas – die mitarbeitenden Familienangehörigen – sowie bei den Festangestellten die Mitarbeiter der Forst- und Fleischwirtschaft.

Zu den geringfügig Beschäftigten gehören gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV nicht nur die sog. Minijobber, sondern auch die kurzfristig Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis auf längstens drei Monate bzw. nicht mehr als 70 Kalendertage im Jahr begrenzt ist, wie z. B. bei Saisonarbeitskräften.

2. Rechtsgrundlagen der Aufzeichnungspflichten

Folgende Gesetze bilden die rechtliche Grundlage für die

arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflichten:

- das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die Mindestlohn-Dokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokVO)
- die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherungen.

Die drei Regelungen erfüllen verschiedene Zwecke:

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Arbeitszeitgesetz haben den Arbeitnehmerschutz zum Ziel. Sie sollen die Arbeitnehmer davor schützen, mehr arbeiten zu müssen als gesetzlich erlaubt und bieten eine Kontrollfunktion sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Mindestlohngesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen hingegen sicherstellen, dass die Vergütung tatsächlich in Höhe des Mindestlohns gezahlt wird. Dies ist nur prüfbar, wenn es Stundenaufzeichnungen gibt, mit der die Vergütungshöhe nachgerechnet werden kann.

Die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherung schließlich soll es ermöglichen, anhand der aufgezeichneten Arbeitsstunden eine Entscheidung über die bestehende Sozialversicherungspflicht oder -freiheit des Mitarbeiters zu treffen.

Diese unterschiedlichen Stoßrichtungen sind der Grund dafür, dass verschiedene Aufzeichnungspflichten parallel nebeneinander bestehen können.

Es wurde geklärt, dass die Aufzeichnungspflicht für die MiFas zwar im Rahmen des Mindestlohngesetzes nicht mehr gilt, die Aufzeichnungspflicht nach der BVV aber weiter Bestand hat.

3. Geltungsbereich und Umfang der Aufzeichnungspflichten

Die verschiedenen Gesetze stellen unterschiedliche Anforderungen an den Umfang der Aufzeichnungspflichten. Je nach Gesetzeszweck muss der Arbeitgeber nur die Mehrarbeitsstunden aufzeichnen, die über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen, oder nur die regelmäßige Wochenarbeitszeit oder sogar Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit ohne Pausen.

a) Arbeitszeitgesetz

Die Aufzeichnungspflicht aus dem Arbeitszeitgesetz gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen, also auch für MiFas. Sie ist auf die Stunden beschränkt, die über die werktägliche Dauer von 8 Stunden hinausgehen (also Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit). Diese Beschränkung führt in der Praxis dazu, dass der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer, die in der Regel diese Grenze nicht überschreiten, Arbeitszeitnachweise auf dieser Basis nicht führen muss.

b) Mindestlohngesetz und Verordnung

Die Aufzeichnungspflichten des Mindestlohngesetzes gelten für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie für Festangestellte der Forst- und Fleischwirtschaft. Sie gelten nicht für die MiFas, sowie für Praktikanten und Auszubildende.

Es sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit sowie Pausen zu dokumentieren.

Die Einkommensgrenze, bis zu der dokumentiert werden muss, erhöht sich zum 1. Oktober 2022.

Daher muss die Arbeitszeit nicht im Umfang des Mindestlohngesetzes aufgezeichnet werden, wenn der Mitarbeiter

- monatlich 4.176 Euro oder mehr verdient, oder er
- in den letzten 12 Monaten regelmäßig mindestens 2.784 Euro verdient hat.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesen Fällen über Mindestlohn gezahlt werden muss, da ansonsten rein rechnerisch das Verhältnis zwischen Verdienst und Arbeitsstunden nicht plausibel sei.

c) BVV

Die Aufzeichnungspflicht aus der BVV gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen. Die Soll-Arbeitszeit kann mit Vorlage des Arbeitsvertrags nachgewiesen werden.

Für den Nachweis der tatsächlich geleisteten Stundenzahl ist es nach dem Wortlaut der BVV ausreichend, wenn eine Aufzeichnung auf Wochenbasis vorliegt. Allerdings müssen die Sonn- und Feiertage gesondert ausgewiesen werden. Daher empfiehlt es sich, die tatsächliche Arbeitszeit auf Tagesbasis aufzuzeichnen.

4. Form der Aufzeichnungspflichten

Die Form der Aufzeichnungspflicht ist in keinem der Gesetze explizit geregelt. Es reicht bislang ein handgeschriebener Zettel genau so aus, wie eine digitale Datei. Die Aufzeichnungen müssen dabei immer transparent und nachweisbar sein. Der Arbeitgeber darf im Übrigen die Aufzeichnungspflichten an den Arbeitnehmer übertragen. Es empfiehlt sich, diese mindestens einmal pro Woche zu prüfen und gegenzuzeichnen, um Missverständnisse zu vermeiden.

5. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten drohen empfindliche Bußgelder, und zwar egal, auf welcher rechtlichen Grundlage die Pflicht besteht.

6. Aktuelle Entscheidung – „Stechuhr“

Der Presse haben Sie vielleicht schon entnommen, dass es einen aktuellen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Bezug zum Stechuhr-Urteil des EuGH gibt. Nach dem

BAG besteht für den Arbeitgeber eine generelle Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung. Diese Pflicht gilt in allen Betrieben für alle Beschäftigten. Wie die praktische Umsetzung dieser Entscheidung aussieht, also in welcher Form die Arbeitszeiterfassung erfolgen muss, ob die Pflicht auf die Beschäftigten übertragen werden kann, wie die Auswirkung auf Vertrauensarbeitszeit sein wird – all dies sind Fragen, die nun der Gesetzgeber zu klären hat.

7. Zusammenfassung und Empfehlung

Die Betriebe sind nach dem Arbeitszeitgesetz verpflichtet, die Überstunden und die Arbeit an Sonntagen, nach der BVV die Wochenstunden und Sonntags-Arbeitszeiten aufzuzeichnen.

Ich empfehle den Arbeitgebern, für die betroffenen Arbeitnehmer einen Stundenzettel auf Tagesbasis zu führen, der einmal pro Woche vom Arbeitnehmer abgezeichnet wird. Aus diesem ergeben sich dann die erforderlichen Daten im Umfang des Arbeitszeitgesetzes und der BVV gleichermaßen. Hierbei sind natürlich zwingend die geltenden maximalen werktäglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen.

Vorteile des Stundenzettels:

- der Betrieb ist vorbereitet auf Betriebsprüfungen
- Vermeidung von Missverständnissen bei Mehr- und Minderstunden
- die Betriebe sind vorbereitet, falls es zu einer verschärften gesetzlichen Regelung nach dem Stechuhr-Urteil kommen sollte.

Darüber hinaus gelten die erweiterten Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz für bestimmte Arbeitnehmer zu Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit. In diesen Fällen empfiehlt sich ohnehin ein Stundenzettel nach dem Muster der DATEV, die einen handschriftlich oder digital ausfüllbaren Stundenzettel zur Verfügung stellt. Auch hierfür sind zwingend die maximal erlaubten täglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu beachten.

Es ist (bis auf Weiteres) auch möglich, dass der Arbeitnehmer die Aufzeichnung übernimmt und der Arbeitgeber diese quittiert. Wichtig ist jedoch, dass der Arbeitgeber eine Kopie hiervon zu den Unterlagen des Mitarbeiters nimmt, um sie im Prüfungsfall parat zu haben.

Alice Arp
Bauernverband Schleswig-Holstein

Bauern.SH Nachrichten-App

Die App ist für Mitglieder kostenlos verfügbar. Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäfts-stelle oder finden Sie im Adressetikett auf der Rückseite des Bauernbriefes.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“.

Bauern.SH Nachrichten-App Schnell, mobil, kostenlos



Download on the App Store | GET IT ON Google Play

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Tradition hat Zukunft



Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de

PAMIRA Schleswig-Holstein

(Termine für 2023)

Nachfolgend teilen wir Ihnen die im Jahr 2023 stattfindenden Sammeltermine des PAMIRA Systems mit. Hierbei handelt es sich um die Rücknahme von gesäuberten Pflanzenschutzmittelkanistern. Spülen Sie sorgfältig ihre Pflanzenschutzkanister nach der Entleerung auf dem Feld. Füllen Sie den Spülrest nur in Ihre Spritze und vermeiden Sie so unnötige Einträge in Gewässer. Lagern Sie Ihre Verpackungen trocken und sicher bis zur

nächsten PAMIRA-Sammlung. Geben Sie diese nur an den PAMIRA-Sammelstellen ab. PAMIRA garantiert dann für die umweltgerechte Verwertung Ihrer Verpackungen.

Gespülte und restentleerte Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern mit dem PAMIRA-Zeichen werden kostenfrei zurückgenommen.

Ihre Sammelstellen befinden sich in:

Sammelstelle	Adresse	Sammeltermin
Wankendorf	Ceravis AG Bahnhofstraße 66 24601 Wankendorf Tel: 04326-99 77-0	Dienstag, 20.06 und Mittwoch 21.06. 2023 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (mittags geschlossen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Reesdorf	Hauptgenossenschaft Nord AG An der Landstraße 60-68 24241 Reesdorf Tel.: 04322 – 6969-0	Montag, 17.07.2023 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Alle Informationen zur Sammlung unter www.PAMIRA.de

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter
Dr. Henning Tometten
StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a
23701 Eutin
Tel. **0 4521/7991-0**
info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleitung
Peter Schwaßmann
StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)
Juliane Winter
Steuerberaterin, M.Sc.

Altonaer Straße 58
24534 Neumünster
Tel. **0 4321/9272-4**
info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung
Michael Schmahl
StB
Harm Thormählen
StB
Tim Hasenkamp
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)
Wilfried Engelen
StB, M.Sc. agr.
Stefan Boege
StB, M.Sc.

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **0 4551/903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung
Thorsten Diergarten
StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)
Timo Kuska
StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5
24226 Heikendorf
Tel. **0 431/66 66 85-0**
info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleiter
Matthias Biss
StB

Raiffeisenstraße 1
24211 Preetz
Tel. **0 4342/8882-0**
info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Pflege im Altenteil

Frühere Überlassungsverträge belasten Betriebe

Die Statistik zeigt, dass wir uns eines immer längeren Lebensabends erfreuen dürfen. Mit der gestiegenen Lebenserwartung wächst auch das Risiko für altersbedingte Pflegebedürftigkeit. In älteren Überlassungsverträgen wurden die Hoferben mit der Pflege der Altenteiler beauftragt. Wie können sich Betriebe vor hohen Pflegekosten schützen?

Da wir nicht wissen können, ob und wann wir pflegebedürftig werden, ist Vorsorge die beste Maßnahme, um im Ernstfall gewappnet zu sein. Das Szenario trifft landwirtschaftliche Betriebe und ihre Altenteiler genauso wie den Rest der Bevölkerung. Ein Unterschied besteht allerdings in der Verantwortung für die anfallenden Pflegekosten. So wurde Altenteilern in früheren Hofüberlassungsverträgen Leistungen für „Hege und Pflege“ zugesichert, obwohl zum Zeitpunkt der Hofübergabe niemand wissen konnte, welche tatsächlichen Kosten damit verbunden sein würden. In den Verträgen finden sich pauschale Klauseln wie: „Der Hofübernehmer gewährt den Überlassern Hege und Pflege in alten und in kranken Tagen“. Eine solche oder ähnliche Vereinbarung kann für den Hofübernehmer zur finanziellen Zeitbombe werden. Je nach Pflegegrad ist eine derartige Verpflichtung für die Betriebsleiterfamilie nämlich gar nicht darstellbar, so dass zumindest im Falle schwerer Pflegebedürftigkeit eine stationäre Pflegeeinrichtung erforderlich sein wird, um eine fachgerechte Fürsorge sicherzustellen. Die damit zusammenhängenden Kosten sind erheblich (siehe Grafik 1), so dass einige Betriebsleiter in die Bredouille kommen, wenn der Pflegefall bei den Altenteilern zur Realität wird. Aufgrund solcher Vereinbarungen steht der Hofübernehmer dann in der Pflicht. Staatliche Unterstützung käme nur in Frage, wenn der Hofübernehmer gegenüber dem Sozialhilfeträger einen Härtefall nachweisen kann, was meist mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Gesetzliche Pflegeversicherung

Der Gesetzgeber hat zwar mit der Einführung und Weiterentwicklung der Pflegepflichtversicherung grundsätzlich auf die gestiegene Häufigkeit von Pflegefällen und die zunehmenden Kosten in diesem Bereich reagiert. Allerdings verbleibt ein großer Kostenteil bei den Betroffenen und ihren Familien. Aus der Grafik 1 wird ersichtlich, mit welchen Belastungen Pflegebedürftige in der stationären Pflege durchschnittlich rechnen müssen. Im Bundesschnitt lagen die Kosten im Jahr 2022 bei bereits 2.179 Euro monatlich, wobei Schleswig-Holstein mit 1.980 Euro zu den günstigeren Bundesländern zählt. Dabei ist die Umlage der betriebsspezifischen Kosten für Fort- und Ausbildung des Pflegepersonals in stationären Einrichtungen noch nicht berücksichtigt.

Wohlgemerkt, bei den hier dargestellten Kosten

handelt es sich nur um den Eigenanteil. Der Anteil der Pflegekasse für rein medizinische und pflegerische Maßnahmen kommt noch hinzu und belief sich im stationären Bereich im Jahr 2022 für die Pflegegrade 3, 4 und 5 zusätzlich auf 1.262 Euro, 1.775 Euro und 2.005 Euro pro Monat (Quelle: vdek-Basisdaten des Gesundheitswesens in Deutschland 2022).

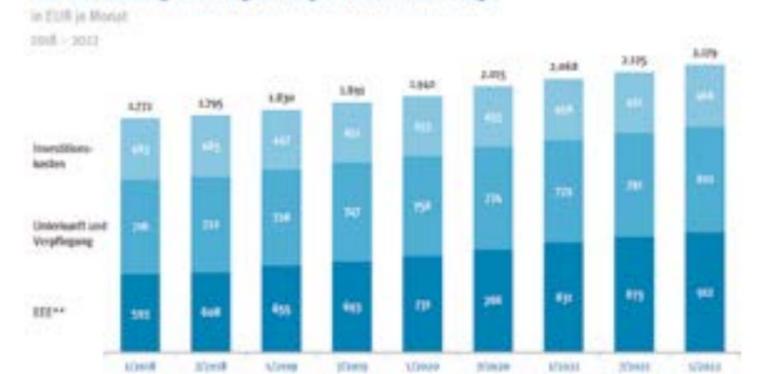
Elternunterhaltungspflicht

In Überlassungsverträgen neueren Datums sind Hege- und Pflegeklauseln nicht mehr üblich und sollten auch nicht mehr vereinbart werden. Die Überlasser erhalten in der Regel ein Wohnrecht und ein entsprechendes Baraltenteil, das auch für eventuelle zusätzliche Kosten im Pflegefall herangezogen werden muss. Reichen die finanziellen Mittel der Altenteiler nicht aus, um eine notwendige Unterbringung im Pflege- oder Seniorenheim zu ermöglichen, wird der zuständige Sozialhilfeträger prüfen, ob die Kinder für die überschießenden Kosten herangezogen werden können. Liegt das Gesamtbruttajahreseinkommen eines Kindes über 100.000 Euro, kann es mit dem Anteil zum Elternunterhalt verpflichtet werden, der seinem Leistungsvermögen entspricht. Zum Gesamteinkommen zählen laufende Einkünfte aus zum Beispiel Beschäftigungsverhältnis, Selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung oder Erträge aus Vermögenswerten (zum Beispiel Aktiendepots, Immobilien). Die Vermögenswerte selbst sowie Einkünfte des Ehegatten des Kindes stehen dabei nicht zur Disposition. Bis zu der genannten Einkommensgrenze übernimmt der Sozialversicherungsträger die nicht gedeckten Pflegekosten. Oberhalb der Grenze greift die Regelung auf Elternunterhalt.

Betriebliche Vorsorge

Idealerweise haben die Altenteiler schon Jahre vor der Hofübergabe eine Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, deren Leistung für die zusätzlichen Kosten der Heimunterbringung zur Verfügung steht.

Finanzielle Belastung* eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege



*Barbeiträge des Betroffenen (eigene Beiträge) sind nicht einbezogen.
**EEE-Einkommensgrenze für den Elternunterhalt (für alle Personenkategorien für Pflegegrade 3 bis 5).
Quelle: vdek
**Seit 1.1.2023 haben Berechnete Anspruch auf einen zusätzlichen Vermögensnachlass nach § 148 Abs. 2 S. 1 BGB. Dieser Nachlass kann unterhaltsrechtlich.
Grafik 1 (Quelle: vdek-Basisdaten des Gesundheitswesens in Deutschland 2022)

Pauschal sollte ein Pflagegeld von zum Beispiels 50 Euro (1.500 Euro pro Monat) abgeschlossen werden. Mit fortschreitendem Alter werden die Verträge immer teurer. Der Beitrag für einen Vertrag in Höhe des genannten Tagesgeldes beläuft sich zum Beispiel im Alter von 60 Jahren auf mindestens 90 €/Monat, mit 65 Jahren auf mindestens 110 €/Monat (Tabelle 1). Beim Tagesgeld im ambulanten Bereich ist eine Staffelung üblich. Im stationären Bereich wird meist schon ab Pflegegrad 2 die volle Leistung fällig (Tabelle 2), da die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung (Eigenanteil) für alle Pflegegrade gleich sind. Eine stationäre Unterbringung von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 ist zwar theoretisch auch möglich, aber eher selten und wird von gesetzlicher Seite lediglich mit 125 Euro monatlich bezuschusst. Von der privaten Pflegezusatzversicherung werden in diesem Falle nur ca. 150 Euro pro Monat fällig.

Tabelle 1: Monatsbeitrag für eine private Pflagegeldversicherung (50 Euro pro Tag)

Alter	55	60	65	70	75
Beitrag ab zirka	70	90	110	150	200

Quelle: www.check24.de

Tabelle 2: Übliche Leistungsstaffel bei privaten Pflagegeldversicherungen (50 Euro pro Tag)

Pflegegrad	ambulant € mtl.	stationär € mtl.
1	150	150
2	450	1.500
3	750	1.500
4	1.200	1.500
5	1.500	1.500

Quelle: www.check24.de

Steht keine Pflegezusatzversicherung zur Verfügung und ist kein Vermögen bei den Altenteilern vorhanden, sollten Hofüberlasser und Hofübernehmer im Rahmen einer Rechtsberatung klären, ob die bestehende Hege- und Pflegevereinbarung aus dem Überlassungsvertrag entfallen oder umgestaltet werden könnte, um dem Betrieb nicht die alleinige Verantwortung für hohe Pflegekosten und umfangreiche Pflageleistungen aufzubürden. Nachträgliche Zugeständnisse der Altenteiler gegenüber dem Hoferben im Hof-Überlassungsvertrag kommen rechtlich gesehen allerdings einer Schenkung gleich, womit der Sozialhilfeträger noch bis zu 10 Jahre nach der Schenkung berechtigt wäre, auf die ursprüngliche Vereinbarung zurückzugreifen, um den Hoferben doch noch zur Deckung eventueller offener Pflegekosten heranzuziehen. Erfahrungen zeigen zwar, dass Sozialhilfeträger von dieser Möglichkeit nicht immer Gebrauch machen, dennoch sollten solcherlei Änderungen im Übergabevertrag so früh wie möglich erfolgen. Für Beratungen in diesem Zusammenhang sollten sich Mitglieder des Bauernverbands an ihre Kreisgeschäftsstelle wenden.

Fazit

Junge Betriebsleiter sollten sich und ihre Altenteiler mit einem Pflagegeld absichern. Ist dies aus Altersgründen oder wegen Krankheit nicht mehr gegeben, sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, um eventuelle Verpflichtungen aus alten Überlassungsverträgen zu korrigieren. Betriebe können im Zweifelsfalle von einer großen Last befreit werden, was ja auch im Sinne der Altenteiler sein sollte, zumal zusätzliche Pflegekosten im Wege der Prüfung auf Elternunterhalt ohnehin durch die Kinder bzw. den Sozialhilfeträger gedeckt sind.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein

Photovoltaik vorrangig auf Dächern und Gebäuden ausbauen

(DBV) Zur Vorlage der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fordert der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüskens, vorrangig auf den Ausbau auf Dächern und Gebäuden zu setzen: „Den PV-Ausbau auf die Fläche zu schieben ist der falsche Ansatz und wird auch die Akzeptanz von Photovoltaik schädigen. Ertragreiche Landwirtschaftsflächen müssen geschützt werden. Der ländliche Raum darf nicht verbaut werden, um für die Städte Strom zu produzieren.“

Landwirte zählen heute zu den führenden Investoren in Photovoltaik, etwa 15 % der Photovoltaikanlagen werden von Landwirten betrieben. Wenn der Ausbau der Photovoltaik bis 2030 zur Hälfte in herkömmlichen Freiflächenanlagen erfolgt, ist mit einem zusätzlichen Flächenverlust der Landwirtschaft von etwa 80.000 Hektar bis 2030 zu rechnen. Das sind etwa 20 Hektar Flächenverlust für die Landwirtschaft pro Tag. Agri-PV unterstützt der DBV, wird aber unter den jetzigen Bedingungen nur eine Nische bleiben.

Die wichtigsten Forderungen des DBV beim Ausbau der Photovoltaik:

- Notwendig ist ein Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen.
- Der Ausbau der Verteilnetze muss tatsächlich Priorität bekommen. Dieser Engpassfaktor muss in der Photovoltaik-Strategie als erfolgskritisch eingestuft werden.
- Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen weiter abgebaut werden. Dezentrale Erzeugungslösungen tragen zur Netzstabilisierung bei.
- Speicherlösungen und Sektorkopplungen sind zu unterstützen.
- Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung so weit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen.
- Bürgerenergieprojekten ist im EEG weiter Vorrang zu geben und dessen Definition sollte auch Landwirte und Grundeigentümer einschließen, die sich als Betreibergesellschaften zusammenschließen.
- Agri-PV sollte im EEG besser gefördert werden, damit sie sich durchsetzen kann.
- Der DBV schlägt eine Außenbereichsprivilegierung für

kleine Photovoltaik-Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben bis 1 MW/1 ha vor.

- Die 500 m-Streifen an Autobahnen und Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung gestrichen werden. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.
- Seit 2023 gilt eine baurechtliche Außenbereichsprivilegierung für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und zweigleisigen Hauptbahnen. Der DBV fordert die Aufnahme eines kommunalen Planvorbehalts in den neuen Privilegierungstatbestand. Dadurch werden die zuständigen Kommunen in die Lage versetzt, durch positive Planung einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächen-PV entgegenzuwirken und agrarstrukturelle Belange (Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen) zu berücksichtigen.
- Der DBV fordert, dass in Zukunft die Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft sind zu minimieren und es sind vorrangig ertragschwache Standorte zu verwenden. Bei der Standortsuche ist auch die infrastrukturelle Einbindung in das regionale Energiesystem zu berücksichtigen, z.B. Standorte von Elektrolyseuren.
- Es bedarf einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächenanlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt.
- Der DBV lehnt eine Duldungspflicht der Grundeigentümer für Netzanschlussleitungen zu PV- und Windparks ab und setzt auf private Verhandlungsprozesse. Eine Duldungspflicht würde den Anschlussprozess nicht beschleunigen, sondern verzögern.

Deutscher Bauernverband



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen.
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de



Wir begleiten Sie durch die Grünlandsaison

Immer engere Zeitfenster müssen eingehalten werden. Dafür braucht es innovative Produkte, auf die man sich vor allem auch verlassen kann. Mit der Fendt Grünlandtechnik sind Sie bestens aufgestellt.

Gerne sind wir für Sie da. Sprechen Sie uns an.

Raiffeisen Technik
Raiffeisen Technik Ostküste GmbH
Eckernförde | Eutin | Preetz | www.rw.net/rt-ostkueste
Raiffeisen Technik Ostküste GmbH

Raiffeisen Technik Ostküste GmbH · Rosseer Weg 19-23 · 24340 Eckernförde

SVLFG legt Fokus auf Frauengesundheit

Anlässlich des Internationalen Aktionstages für Frauengesundheit am 28. Mai weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf ihre Angebote zur Gesundheitsförderung, ihre Gesundheitskurse sowie Vorsorge- und Kurzkuren für Frauen hin.

Frauen sind aufgrund biologischer Faktoren, aber auch durch soziale Bedingungen anderen Gesundheitsrisiken unterworfen als Männer. Das kann verschiedene Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Frauen haben. Auch sind Frauen und Männer im Familienleben und Beruf mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert.

Die SVLFG unterstützt Frauen bei der Gesundheitsförderung. Weitere Informationen hierzu finden sich unter

www.svlf.de/gesundheitskurse-finden und www.svlf.de/lkk-kurzkuren sowie www.svlf.de/vorsorgekuren.

Auch die Internetseite

www.frauengesundheitsportal.de liefert Wissenswertes zu Themen wie Bewegung und Sport, Gesund älter werden, Gesunder Schlaf, Psychische Gesundheit sowie zur Frauengesundheitsforschung. Zudem gibt sie Hinweise auf entsprechende Veranstaltungen.

SVLFG

Antrag auf Agrardieselvergütung für 2022 muss bis zum 30.09.2023 gestellt werden

Für eine Übergangszeit bis **letztmalig 2023** ist nach wie vor auch eine Antragstellung komplett auf Papier zulässig. Schneller geht die Bearbeitung mit Hilfe des Digitalverfahrens, verspricht der Zoll.

Wer es lieber althergebracht mag, kann sich über die Webseite des Zolls einen Erstattungsantrag blanko ausdrucken (Nr. 1140 für den vollständigen, Nr. 1142 für den vereinfachten Antrag), diesen per Hand ausfüllen und dann per Post ans Zollamt senden.

Jedoch ist der **Papierantrag nur noch in diesem Jahr**

letztmalig möglich und dann ist mit dem Papierantrag endgültig Schluss.

Ab 2024 gibt's die Rückerstattung nur noch auf digitalem Weg, weshalb man unbedingt dieses Jahr schon probieren sollte, den Agrardieselantrag digital zu stellen.

Darum sollten Landwirte eine gute Rechtsschutzversicherung abschließen

Immer mehr Gesetze und Auflagen steigern das Risiko für Landwirte, ungewollt in einen Rechtsstreit verwickelt zu werden. Als Teil der R+V-AgrarPolice sichert die Rechtsschutzversicherung hierbei das Kostenrisiko ab – Dank des Baustein-Prinzips genau zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse.

Beispiele aus der Praxis: Hier hilft die R+V-Rechtsschutzversicherung

- Ein Mitarbeiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb wird aufgrund mehrfach unentschuldigter Fehllagen gekündigt. In diesem Fall kann die eingereichte Kündigungsschutzklage des Mitarbeiters erfolgreich abgewehrt werden.
- Ein Landwirt hat einen neuen Mähdrescher gekauft, bei dem schon in der ersten Erntesaison erhebliche Mängel auftreten. Die R+V trägt hier die Kosten für den beauftragten Rechtsanwalt, um die Garantiehaftung zu erwirken und für angemessenen Ersatz oder Reparatur zu sorgen.

Immer inklusive: Kennen Sie schon diese Standard-Bausteine?

1. Alle auf den Betrieb zugelassene Fahrzeuge sind mitversichert.
2. Selbstgenutzte Immobilien sind automatisch mitversichert.
3. Im landwirtschaftlichen Bereich ist der betriebliche Vertragsrechtsschutz enthalten. Vertragliche Streitigkeiten z.B. mit Kunden oder Dienstleistern sind daher mitversichert.
4. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern sind ebenfalls abgedeckt

5. Die Mitarbeiter des versicherten Betriebes sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit mitversichert.
6. „Ferien auf dem Bauernhof“ – bis zu 25 Ferienwohnungsbetten sind mitversichert.
7. Bis zu acht Pensionspferde und bis zu zehn Zuchtpferde sind automatisch mitversichert.

Einfach zubuchbar: Diese Zusatz-Bausteine bieten einen Mehrwert!

1. Absicherung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen den Unternehmer (z.B. beim Vorwurf der Steuerhinterziehung und Umweltvergehen) durch den Spezial-Straf-Rechtsschutz.
2. Nebenbetriebe wie Hofläden sind bis zu einem Gesamtjahresbrutto-Umsatz von 100.000 Euro ebenfalls mitversicherbar.
3. Verwaltungs-Rechtsschutz bei der Kürzung von EU-Subventionen, die an die Einhaltung der Cross-Compliance-Richtlinien gekoppelt sind (Bereiche Umwelt- und Tierschutz sowie Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze)
4. Erweiterter Immobilienrechtsschutz (Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten, steuerliche Bewertung von Grundstücken sowie Erschließungs- und Anliegerabgaben bis 30.000 Euro)
5. Photovoltaik-Anlagen mit bis zu 500 kWp im Rahmen des Bausteins Photovoltaik-Rechtsschutz.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter: AgrarKompetenzCenter@ruv.de oder telefonisch unter: 0611 533 98751. Weitere Informationen zur R+V-AgrarPolice und dem Rechtsschutz-Baustein erhalten Sie unter www.rundv.de/rechtsschutzversicherung.

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie im Adressetikett auf der Rückseite des Bauernbriefes. Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:





Einfach miteinander.

**Wir sind da, wo Sie uns brauchen.
Ihre Agrarspezialisten.**

Unser Beraterteam - Brit Kristin Ander, Regina Clasen, Marlies Dafay, Hans-Peter Fock, Malte Lau, Dirk Peters, Andreas Sprung, und Volkert Wandrowsky (nicht im Bild: Heidi Beyer und Felix Osbahr) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen. Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse